

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
Abteilung Arbeit, Bürgerdienste, Gesundheit und Soziales
Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit



Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin, 10216 Berlin, Postfach 35 07 01

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.

Suchtberatung - Geflüchtete

z. Hd. Herrn Gensing

Wilhelmstr. 115

10963 Berlin

Dienstgebäude:
Yorckstr. 4 – 11, 10965 Berlin

Bearbeiter(in): Angelika Schmidt

Bearb.Z : PK S

Raum : 0016

Telefon : 9 02 98-35 47

Fax : 9 02 98-35 39

E-Mail : angelika.schmidt@ba-fk.berlin.de

(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Datum : 02.01.2020

**Zuwendungen des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2020
der sozialen Hilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Zuwendungsart: institutionelle Förderung
 Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
 Anteilfinanzierung
 Festbetragsfinanzierung
 Vollfinanzierung

hier: Suchtberatung für Arbeit mit Geflüchteten

Vorg.: Ihr Antrag vom 31.12.2019
Anlagen Einverständniserklärung
AnBest-P

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.01.2020 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **60.000,00 €**.

(i. W. **sechszigtausend Euro**).

Die Mittel sind zweckgebunden und ausschließlich für die Deckung der Personal- und Sachkosten für das Projekt –Suchtberatung für Geflüchtete am Segitzdamm- zu verwenden.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation sind die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Fahrverbindungen:
U-Bahn: U6/U7 Mehringdamm

Geldinstitut:

IBAN:

BIC:

Berliner Bank
Berliner Sparkasse
Postbank Berlin

DE50100708480512722000
DE57100500000610003607
DE33100100100003416104

DEUTDEDB110
BELADEBEXX
PBNKDEFF100

Meine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund hauswirtschaftlicher Sperren nicht in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Ich muss Sie bitten, bei Ihren Planungen und Überlegungen die finanzielle Gesamtsituation des Landes Berlin zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Kostenbegrenzung zu treffen. Hierzu gehören auch Überlegungen, ob und in welchem Umfang eigene Einnahmemöglichkeiten zu einer Verringerung der Zuwendung aus Mitteln des Landes Berlin führen können.

Aus gleichem Grund dürfen freie und freiwerdende Stellen nur nach meiner vorherigen Zustimmung besetzt werden.

Die Veröffentlichung von Zuwendungsempfängern und –zwecken erfolgt im Internet.

Die Gesamtzuwendung setzt sich zusammen aus

1. Personalkosten	51.443,60 €
2. Sachkosten	8.556,40 €
Gesamt	60.000,00 €

Der von Ihnen eingereichte Finanzierungsplan vom 31.12.2019 diene als Grundlage für die Ermittlung der Einzelansätze bei den Personal- und Sachkosten und ist Bestandteil dieses Bescheides. Er ist hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses verbindlich und Grundlage für die Aufstellung des Verwendungsnachweises.

Die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. In dem ANBest-P sind Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides ganz oder teilweise führen kann.

Ebenso weisen wir auf die Auflage gemäß § 3 Abs. 1 Leistungsgewährungsverordnung (LGV) hin.

Auf Flyern, Website etc. muss im Jahr 2020 folgende Formulierung stehen: Das Projekt „Suchtberatung für Arbeit mit Geflüchteten“ wird gefördert aus Mitteln des bezirklichen Integrationsfonds des Bezirks Friedrichshain-Kreuzberg. Der Integrationsfonds ist eine Maßnahme des Gesamtkonzepts zur Integration und Partizipation Geflüchteter des Senats von Berlin.

Außerdem sollte das „be berlin“ Logo verwendet werden.

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszweckes erworben oder hergestellt werden, sind abweichend von Ziffer 4.2 ANBest-P bereits ab einem Wert von mehr als 150 € netto zu inventarisieren. Die Bindungsfrist für die beschafften Gegenstände bzw. finanzierten Maßnahmen an den Förderzweck beträgt 5 Jahre nach Erwerb bzw. Fertigstellung. Ist das Projekt vor Ablauf dieser Frist beendet, entscheidet der Zuwendungsgeber über die weitere Verwendung der Gegenstände. Die Gegenstände können dem Zuwendungsempfänger zur weiteren Verwendung überlassen werden, wenn dieser sie weiter für den Zuwendungszweck nutzt.

Honorarmittel sind auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelpersonen unter Beachtung der „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Gesundheitswesen“ (HonVGes) zu verwenden. Ebenso beachten Sie, dass der Mindestlohn zum 01.01.2020 auf 9,35 € angehoben wurde. (siehe „zweite Mindestlohnanpassungsverordnung – MiLoV2“ vom 13. November 2018)

Ich bitte Sie, uns wesentliche Hinderungsgründe, welche die planmäßige Durchführung der geförder-ten Maßnahme beeinflussen, umgehend mitzuteilen.

Ich weise darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid mit den Anlagen für Sie bindend ist. Eine Abwei-chung davon, wie z. B. die Verwendung der Mittel zu anderen als im Bewilligungsbescheid vorgese-henen Zwecken, ohne meine vorherige Zustimmung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

bewilligte Zuwendungsmittel in Höhe von	60.000,00 €
abzüglich bereits gezahlte Teilbeträge von insgesamt	0,00 €
Restbetrag von	60.000,00 €

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden auf folgendes Konto überwiesen:

Bankverbindung:	Evangelische Bank
IBAN:	DE45 5206 0410 1403 9001 77
BIC:	GENODEF1EK1

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn Sie den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch die beigefügte, von Ihnen zu unterschreibende und an mich zurückzu-sendende Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt haben, bestandskräftig geworden ist.

Die Zahlungen erfolgen in aller Regel in zweimonatlichen Teilbeträgen und sind beim Zuwendungsgeber abzufordern. Dabei sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben zu machen. Ich verweise auf den Punkt 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zu-wendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Der Gesamtverwendungsnachweis ist mir – abweichend vom Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens bis zum

01. März 2021

mit einem Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einer summarischen Zusammenstel-lung, in Analogie zum Finanzierungsplan, vorzulegen.

Für eine abschließende Erfolgskontrolle ist im Sachbericht das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzu-stellen.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn der Verwendungsnachweis für frühere Bewilli-gungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht wird.

Hinweis

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere

bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

Auflage

Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils aktuellen Fassung) anzuwenden und zu beachten. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen Gelder und/oder sonstige Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen diese Auflage kann den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel einschließlich Zinsen nach sich ziehen.

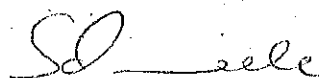
Rechtsgrundlage

LHO in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2018 und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 und VwVfGBln/BE vom 21.04.2016 in den jeweiligen aktuellen Fassungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Sabine Schweele
Leiterin der Planungs- und Koordinierungsstelle Gesundheit